

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein

**Geschäftsordnung
für den Aufsichtsrat
der BASF SE**

**Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und
Diversitätskonzept des Aufsichtsrats**

**gemäß § 3 Ziffer 3 der
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BASF SE
(Anlage 3)**

vom Dezember 2022

BASF SE
Ludwigshafen am Rhein


We create chemistry

Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der BASF SE hat in der Sitzung am 15.12.2022 folgende aktualisierte Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept des Aufsichtsrats beschlossen:

Der Aufsichtsrat der BASF SE strebt eine Zusammensetzung an, die eine qualifizierte Aufsicht und Beratung des Vorstands der BASF SE sicherstellt. Für die Wahl in den Aufsichtsrat sollen Kandidaten vorgeschlagen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Kenntnis und Erfahrung, Integrität, Leistungsbereitschaft, Unabhängigkeit und Persönlichkeit die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen Chemieunternehmen erfolgreich wahrnehmen können.

Diese Ziele berücksichtigen die gesetzlichen Anforderungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie die entsprechenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“)¹. Neben den individuellen Anforderungen für jedes einzelne Mitglied sind für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil sowie ein Diversitätskonzept etabliert.

Die unternehmerische Mitbestimmung in der BASF SE gemäß der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der BASF SE trägt zur Vielfalt hinsichtlich beruflicher Erfahrungen und kultureller Herkunft bei. Die Benennung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Vorgaben des SE-Beteiligungsgesetzes. Eine Auswahlmöglichkeit für die Hauptversammlung besteht dabei nicht.

Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der BASF SE sind folgende Anforderungen und Ziele wesentlich:

Kompetenzprofil für Aufsichtsrat als Gesamtgremium

- Erfahrung im Führen von Unternehmen, Verbänden und Netzwerken
- Vertrautheit der Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Chemiesektor und verbundenen Wertschöpfungsketten
- angemessene Kenntnisse im Gesamtgremium zu Finanzen, Bilanzierung, Rechnungswesen, Risikomanagement, Recht und Compliance
- angemessene Expertise im Gesamtgremium zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen
- mindestens ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen (besonderer Sachverstand) auf dem Gebiet der Rechnungslegung einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung
- mindestens ein Mitglied mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung einschließlich der Prüfung von

¹ Deutscher Corporate Governance Kodex in der von der Regierungskommission am 28. April 2022 beschlossenen Fassung.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in Innovation, Forschung & Entwicklung und Technologie
 - mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in den Gebieten Digitalisierung, Informationstechnologie, Geschäftsmodelle und Start-ups
 - mindestens ein Mitglied mit ausgeprägter Erfahrung in den Gebieten Personal, Gesellschaft, Kommunikation, Medien
 - Fachkenntnisse und Erfahrungen aus anderen Wirtschaftsbereichen
-

Diversitätskonzept

Der Aufsichtsrat strebt mit dem Ziel des größtmöglichen Zusatznutzens eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Persönlichkeit, Geschlecht, Internationalität sowie berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen sowie Altersverteilung an:

Diversitätskonzept – Aufsichtsrat der BASF SE

- mindestens 30% Frauen oder Männer
 - mindestens 30% internationale Erfahrung aufgrund Herkunft oder Tätigkeit
 - mindestens 50% unterschiedliche Ausbildung und berufliche Erfahrung
 - mindestens 30% unter 60 Jahre
-

Anforderungen an die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder

Persönlichkeit und Integrität

Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich zuverlässig sein und über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die zur gewissenhaften und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied der BASF SE, insbesondere der Überwachung und Beratung des Vorstands sowie der aktiven Strategiebegleitung des Unternehmens erforderlich sind.

Zeitliche Verfügbarkeit und Anzahl weiterer Mandate

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt zudem sicher, dass der Zeitaufwand, der zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderlich ist, erbracht wird.

Neben den gesetzlichen Mandatsbeschränkungen sollen die vom DCGK empfohlenen Obergrenzen von Aufsichtsratsmandaten eingehalten werden. Danach soll ein Aufsichtsratsmitglied, das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate und ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Kein Interessenkonflikt

Personen, bei denen ein Interessenkonflikt bestehen kann, sollen nicht zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden. Als Interessenkonflikt wird dabei ein Eigeninteresse oder für die vorgeschlagene Person relevantes Drittinteresse verstanden, das aufgrund seiner Dauer oder Intensität befürchten lässt, dass das Unternehmensinteresse der BASF beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer

Personen, die am Tag der Wahl das 72. Lebensjahr vollendet haben, sollen grundsätzlich nicht zur Wahl vorgeschlagen werden.

Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel 12 Jahre nicht überschreiten; dies entspricht drei vollen satzungsgemäßen Mandatsperioden.

Unabhängigkeit

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit ist es Ziel des Aufsichtsrats, dass eine angemessene Anzahl sowohl aller Aufsichtsratsmitglieder (Anteilseignervertreter und Arbeitnehmervertreter) als auch der Anteilseignervertreter unabhängig im Sinne der Wertungen des DCGK sind. Danach schließt insbesondere eine geschäftliche oder persönliche Beziehung zur BASF SE oder deren Organen, zu einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann, die Unabhängigkeit aus.

Entsprechend den Wertungen des DCGK und den in Anlage 4 zur Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der BASF SE konkretisierten weiteren Kriterien zur Einschätzung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sollen mindestens 4 der 6 von den Aktionären gewählten Aufsichtsratsmitglieder und mindestens 8 der insgesamt 12 Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig sein.